

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Fallschirmsprünge vom Sonderlandeplatz Schlierstadt-Seligenberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Umwelt- und Sicherheitsmaßnahmen bestehen am Sonderlandeplatz Schlierstadt-Seligenberg bezüglich der Lagerung von Treibstoff und Betankung der Flugzeuge?
2. Bedingt die angekündigte dauerhafte Genehmigung größerer Flugzeuge nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) oder die fortlaufende Sondergenehmigung auch bauliche Maßnahmen, wie eine Versiegelung der Piste und der Betankungsanlage?
3. Wie wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungsstätten geschützter bodenlebender Kleinsäuger, wie Maulwürfe, die in der flugfreien Zeit auf die Rasenpiste einwandern, durch die schweren Flugzeuge gestört werden?
4. Sind leistungsstarke große Flugzeuge, wie die Porter mit umgebauten lärmemissionsarmen Propellern, nachweislich leiser als bereits emissionsarm gebaute Kleinflugzeuge bis 1.750 Kilogramm bzw. wird das geprüft, bevor entsprechende Genehmigungen erteilt werden?
5. Wie ergibt sich daraus die von der Luftfahrtbehörde beschriebene Lärminderung, wenn doch mehrere Flugzeuge aufgrund der beim Flugfeld landenden Fallschirmspringer sowieso nicht kontinuierlich starten können?
6. Wie lässt es sich mit den Zielen der Regierung als „Klimaschutzland BW“ vereinbaren, dass der massenhafte Absprung durch ein kommerzielles Fallschirmsprung-Unternehmen zu Discountpreisen (ab 19 Euro) angeboten wird?

7.7.2021

Baron AfD

Eingegangen: 8.7.2021 / Ausgegeben: 25.8.2021

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Kleine Anfrage hat zum Zweck herauszufinden, inwiefern der massenhafte Absprung von Fallschirmspringern aus Flugzeugen vom oben genannten Flugfeld aus mit Nachteilen für Mensch und Natur verbunden ist.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 9. August 2021 Nr. VM3-0141.5-4/64 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Umwelt- und Sicherheitsmaßnahmen bestehen am Sonderlandeplatz Schlierstadt-Seligenberg bezüglich der Lagerung von Treibstoff und Betankung der Flugzeuge?

Nach Aussage des Regierungspräsidiums Stuttgart als zuständiger Luftfahrtbehörde beinhaltet die luftrechtliche Genehmigung für den Flugplatz Schlierstadt-Seligenberg keine entsprechenden Vorgaben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Flugplatzgenehmigung keine Konzentrationswirkung entfaltet, also nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche behördliche Entscheidungen nicht ersetzt. Nach Kenntnisstand der Luftfahrtbehörde befindet sich zur Betankung der Flugzeuge auf dem Flugplatz Schlierstadt-Seligenberg ein Tankwagen. Dieser wurde vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt und überprüft.

2. Bedingt die angekündigte dauerhafte Genehmigung größerer Flugzeuge nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) oder die fortlaufende Sondergenehmigung auch bauliche Maßnahmen, wie eine Versiegelung der Piste und der Betankungsanlage?

Die dauerhafte Genehmigung größerer Flugzeuge bedingt keine baulichen Veränderungen am Platz. Die Länge der Piste sowie deren Beschaffenheit ist für das geplante größere Luftfahrzeug noch stets ausreichend. Der Bau einer Betankungsanlage ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

3. Wie wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungsstätten geschützter bodenlebender Kleinsäuger, wie Maulwürfe, die in der flugfreien Zeit auf die Rasenpiste einwandern, durch die schweren Flugzeuge gestört werden?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhält die zuständige Naturschutzbehörde als Träger öffentlichen Belangs die Gelegenheit, zu etwaigen Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange Stellung zu nehmen. Diese fließen in das Verfahren ein.

4. Sind leistungsstarke große Flugzeuge, wie die Porter mit umgebauten lärmemissionsarmen Propellern, nachweislich leiser als bereits emissionsarm gebaute Kleinflugzeuge bis 1.750 Kilogramm bzw. wird das geprüft, bevor entsprechende Genehmigungen erteilt werden?

Generell gibt es keine lärmbedingten Beschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von Kleinflugzeugen bis 1.750 kg in der bestehenden Genehmigung des Flugplatzes. Das heißt, dass dort auch Flugzeuge bis 1.750 kg zum Einsatz kommen können, die bauartbedingt lauter als das nun geplante Flugzeug mit den lärmemissionsarmen Propellern sein können.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

*5. Wie ergibt sich daraus die von der Luftfahrtbehörde beschriebene Lärmmin-
derung, wenn doch mehrere Flugzeuge aufgrund der beim Flugfeld landenden
Fallschirmspringer sowieso nicht kontinuierlich starten können?*

Durch den Einsatz eines einzelnen kleineren Flugzeuges mit geringerer Kapazität ergeben sich insgesamt längere Flugzeiten. Wenn beispielsweise ein Flugzeug bis 1.750 kg vier Fallschirmspringende und ein Flugzeug bis 2,8 t zehn Fallschirmspringende aufnehmen kann, sind für die gleiche Anzahl an Fallschirmspringenden 2,5-mal so viele Flüge mit dem kleinen Flugzeug erforderlich als dies mit dem großen Flugzeug der Fall wäre. Beim kontinuierlichen Einsatz eines kleinen Flugzeuges verlängert sich dadurch die Flugzeit am Platz um den Faktor 2,5. Statt eines Flugtages mit 4 Stunden entsteht dadurch ein Flugtag mit 10 Stunden bei entsprechend längerer Beeinträchtigung der Anwohnenden.

Beim gleichzeitigen Einsatz mehrerer kleinerer Flugzeuge bis 1.750 kg ist eine enge Koordination des Sprung- und Flugbetriebes erforderlich. Hier entsteht aufgrund der erhöhten Anzahl an Starts und Landungen eine deutliche Erhöhung der Lärmemissionen. Bei o. g. Besetzungsgrad der Maschinen erhöht sich die Zahl der Starts und Landungen um den Faktor 2,5 gegenüber dem Einsatz größerer Maschinen.

6. Wie lässt es sich mit den Zielen der Regierung als „Klimaschutzland BW“ vereinbaren, dass der massenhafte Absprung durch ein kommerzielles Fallschirmsprung-Unternehmen zu Discountpreisen (ab 19 Euro) angeboten wird?

Wir werden Baden-Württemberg zum Klimaschutzland Nummer eins in Deutschland und in Europa machen. Um diese Herausforderung zu meistern, müssen wir alle Kräfte mobilisieren und gemeinsam an einem Strang ziehen: Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft, Vereine und Verbände und die ganze Gesellschaft.

Die Preisgestaltung für Fallschirmsprünge liegt nicht in der Hoheit der Landesregierung und ist auch nicht Gegenstand des Genehmigungsrechts nach dem Luftverkehrsgesetz. Für die Festsetzung und Kalkulation der Preise sind die Unternehmen, die die Fallschirmsprünge anbieten und durchführen, zuständig und das Land kann hier keinen Einfluss nehmen.

In Vertretung

Frieß

Ministerialdirektor